

## **Beschluss des Akkreditierungsrates**

Antrag: 04. Systemakkreditierung  
Hochschule: Technische Universität Chemnitz  
Datum: 22.09.2022  
Akkreditierungsfrist: 01.04.2022 - 31.03.2030

### **1. Entscheidung**

Das Qualitätsmanagementsystem der oben genannten Hochschule wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass mindestens ein Studiengang das Qualitätsmanagementsystem durchlaufen hat und damit die formalen Voraussetzungen für eine Antragstellung erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens der Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat folgt dem Entscheidungsvorschlag der Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) nicht in allen Punkten und erteilt teilweise abweichende Auflagen.

### **2. Auflagen**

Auflage 1: Die Hochschule weist nach, dass sie ihre Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Einrichtung, Überprüfung, Weiterentwicklung und Einstellung von Studiengängen und die hochschuleigenen Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen im Rahmen ihres Qualitätsmanagementsystems festgelegt hat und hochschulweit veröffentlicht. Dazu gehören insbesondere Regelungen zur Zusammensetzung der internen Siegelvergabekommission, zur Amtszeit und zur Wiederbestellung ihrer Mitglieder sowie Regelungen zur Durchführung der verschiedenen internen Akkreditierungsverfahren. (§ 17 Abs. 1 Satz 4 SächsStudAkkVO)

Auflage 2: Die Hochschule weist eine angemessene und nachhaltige Personalausstattung für die Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems nach. (§ 17 Abs. 2 Satz 3 SächsStudAkkVO)

Auflage 3: Es ist zu gewährleisten, dass die TU Chemnitz Qualitätsberichte veröffentlicht, die den einschlägigen Beschlüssen des Akkreditierungsrates (Drs. AR 108/2018 und 91/2020) entsprechen. (§ 18 Abs. 4 in Verbindung mit § 29 SächsStudAkkVO)

### **3. Begründung**

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Qualitätsmanagementsystems auf Grundlage

der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

#### **Zu der Bedingung:**

Der Akkreditierungsrat hat bei der initialen Behandlung des Antrags eine Akkreditierung unter folgender Bedingung beschlossen:

„Die Akkreditierung des QM-Systems der TU Chemnitz wird rückwirkend zum 01.04.2022 unter der Bedingung wirksam, dass die Hochschule bis zum 31.12.2022 Folgendes nachweist: Der Akkreditierungsbericht zur Systemakkreditierung der TU Chemnitz muss um eine Dokumentation und Bewertung von Stichproben gemäß § 31 Abs. 2 Ziff. 2 SächsStudAkkVO ergänzt worden sein, und aus der Stichprobe dürfen sich keine kriterienrelevanten Mängel gem. SächsStudAkkVO ergeben. Andernfalls erfolgt eine erneute Befassung des Akkreditierungsrates mit dem Antrag.“

Diese Entscheidung wurde wie folgt begründet: „Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die Stichproben in diesem Verfahren nicht den Anforderungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 SächsStudAkkVO entsprechen. Nach § 31 Abs. 1 Satz 2 SächsStudAkkVO wird in der Stichprobe geprüft, „ob die im zu begutachtenden Qualitätsmanagementsystem angestrebten Wirkungen auf der Ebene des Studiengangs eintreten.“ Gegenstand der Stichprobe ist demnach, dass die Gutachterinnen und Gutachter nach eigener Maßgabe formale bzw. fachlich-inhaltliche Kriterien gemäß Teil 2 und Teil 3 SächsStudAkkVO berücksichtigen. Diese Stichproben haben i. V. m. § 31 Abs. 1 SächsStudAkkVO einen klaren Bezug zum intern akkreditierten Studiengang. Das bedeutet, dass die Stichproben nach § 31 Abs. 2 Ziff. 2 SächsStudAkkVO einzelne formale und/oder fachlich-inhaltliche Kriterien auf Studiengangsebene betrachten und bewerten, inwiefern das Qualitätsmanagementsystem die angestrebten Wirkungen entfalten konnte.

In dem vorliegenden Verfahren wurde keine Stichprobe gemäß § 31 Abs. 2 Ziff. 2 SächsStudAkkVO vorgelegt. Stattdessen wurden vertiefte Bewertungen der ohnehin bereits bewerteten §§ 17 und 18 SächsStudAkkVO hinsichtlich der Systemebene vorgenommen, ohne einen klaren Studiengangsbezug herzustellen. Diese Bewertung ist teilweise redundant und erzielt nicht die erforderlichen Erkenntnisse, die mit den Stichproben intendiert werden.

Aufgrund dieses Verfahrensfehlers wird die Akkreditierung unter der Bedingung ausgesprochen, dass eine Stichprobe gemäß § 31 Abs. 2 Ziff. 2 SächsStudAkkVO im Akkreditierungsbericht dokumentiert sowie bewertet wird und sich daraus keine kriterienrelevanten Mängel im Sinne der SächsStudAkkVO ergeben.“

Die Hochschule reichte einen überarbeiteten Akkreditierungsbericht ein, welcher die Stichproben gemäß § 31 SächsStudAkkVO, insbesondere gemäß § 31 Abs. 2 Ziff. 2 SächsStudAkkVO, dokumentiert. Die Gutachterinnen und Gutachter wählten zwei fachlich-inhaltliche Kriterien aus: „Formulierung der Qualifikationsziele“ (gemäß § 11 Abs. 1 SächsStudAkkVO) und „angemessene Ressourcen in den Studiengängen (im Hinblick auf Raum- und Sachausstattung“ (gemäß § 12 Abs. 3 SächsStudAkkVO). Sie bewerteten deren Berücksichtigung innerhalb der bereits abgeschlossenen

~~internen Akkreditierungsverfahren. Anhand der räumlichen Ressourcen veranschaulichen die~~  
Gutachterinnen und Gutachter, dass es noch Verbesserungspotential hinsichtlich der Dokumentation im QM-System der TU Chemnitz gibt (S. 66 Akkreditierungsbericht) und verbinden ihre Einschätzung mit einer Empfehlung. Aus der Stichprobe leiten sich keine kriterienrelevanten Mängel gem. SächsStudAkkVO ab. Die vom Akkreditierungsrat ausgesprochene Bedingung zur Akkreditierung des Qualitätsmanagementsystems der TU Chemnitz ist somit erfüllt.

#### **Zur Auflage 1:**

§ 17 Abs. 1 Satz 4 der SächsStudAkkVO fordert die Festlegung und Kommunikation von Entscheidungsprozessen, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten u.a. für die internen Akkreditierungsverfahren. Die Gutachterinnen und Gutachter bringen auf S. 35 des Akkreditierungsberichtes zum Ausdruck, dass die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten noch nicht in allen Bereichen geregelt seien. Auf S. 34f. wird dargestellt, dass die interne Siegelvergabekommission der TU Chemnitz bereits selbst eine Vielzahl an Punkten identifiziert habe, die bei einer Änderung der Evaluationsordnung angepasst werden sollten. Dort werden unter anderen die Zusammensetzung der Siegelvergabekommission, die Amtszeit und die Wiederbestellung ihrer Mitglieder sowie die Benennung und Konkretisierung der verschiedenen internen Akkreditierungsverfahren genannt.

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass diese Punkte bisher in keiner Ordnung festgelegt wurden, weder in der Evaluationsordnung noch in der Geschäftsordnung der Siegelvergabekommission. Da die Siegelvergabekommission im Qualitätsmanagementsystem der TU Chemnitz jedoch eine große Rolle einnimmt und sie die internen Akkreditierungsentscheidungen trifft, muss ihre Zusammensetzung sowie die Amtszeit und die Wiederbestellung ihrer Mitglieder geregelt und hochschulweit veröffentlicht werden. Auch die verschiedenen Akkreditierungsverfahren, die die Siegelvergabekommission entscheiden kann, sind verbindlich festzulegen.

#### **Zur Auflage 2 (ursprünglich von den Gutachterinnen und Gutachtern vorgeschlagene Auflage 3):**

Die Gutachterinnen und Gutachter schlagen folgende Auflage vor: „Das derzeitige QMS muss dezentral verstetigt und entsprechend seiner Aufgaben ausgestattet werden.“ (S. 3 Akkreditierungsbericht)

Die Agentur schlägt folgende Präzisierung vor: „Die TU Chemnitz muss zentral sicherstellen, dass das derzeitige QMS auch dezentral verstetigt und entsprechend seiner Aufgaben ausgestattet wird.“ (S. 67).

Die Gutachterinnen und Gutachter stellen fest, dass wesentliche personelle Ressourcen auf Projektmitteln basieren, deren Förderungen 2023 auslaufen (S. 42). Sie sehen die bisherige Ausstattung und Verstetigung der notwendigen zentralen Positionen für den Bereich des Studienerfolgsmanagementsystems als kritisch (S. 43). Es sei die Einrichtung einer Stabsstelle (3,5 Stellen) im Nachgang der zweiten Begehung bestätigt worden, die weitere Finanzierung der dezentralen Studienerfolgsmanager sei jedoch noch nicht für den gesamten Akkreditierungszeitraum nachgewiesen (ebd.).

~~Der Akkreditierungsrat kommt zu der Auffassung, dass sowohl die zentralen als auch die dezentralen~~ Stellen als wichtige Bestandteile des Qualitätsmanagementsystems der TU Chemnitz dessen Funktionsfähigkeit sichern. Er folgt deshalb der Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter und sieht hier einen auflagenrelevanten Mangel. Der Akkreditierungsrat übernimmt die Auflage, formuliert sie aber im Sinne seiner bisherigen Spruchpraxis um. Die Hochschule muss daher zum Zeitpunkt der Auflagenerfüllung nachweisen, dass sie eine angemessene und nachhaltige Personalausstattung für die Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems sicherstellen kann (§ 17 Abs. 2 Satz 3 SächsStudAkkVO).

### **Zur Auflage 3:**

Dem Akkreditierungsrat liegen keine Qualitätsberichte der TU Chemnitz vor. Auch dem Akkreditierungsbericht ist keine Aussage zu entnehmen, inwiefern Qualitätsberichte existieren und den an diesen gestellten Anforderungen entsprechen. Auf S. 55 heißt es: „Die Forderung an die Veröffentlichung der Gutachten beim Akkreditierungsrat ist bekannt und wird nach erfolgreicher Systemakkreditierung umgesetzt.“ Daraufhin hat der Akkreditierungsrat die internen Gutachten als potentielle Qualitätsberichte geprüft.

Dem Akkreditierungsrat liegen zu den internen Konzeptakkreditierungen keine Gutachten vor. Für die internen Akkreditierungen der Studiengänge Bachelor Europastudien, Bachelor Psychologie und Bachelor Maschinenbau liegen wiederum interne Gutachten vor, die den definierten Anforderungen im Beschluss „Hinweise für Qualitätsberichte systemakkreditierter Hochschulen“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 17.09.2019 i.d.F. vom 29.09.2020, Drs. AR 91/2020) jedoch nicht in vollem Umfang entsprechen und daher den Anforderungen an Qualitätsberichten nicht genügen.

Gemäß Ziff. 2, Abs. 1 des Beschlusses „Hinweise für Qualitätsberichte systemakkreditierter Hochschulen“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 17.09.2019 i.d.F. vom 29.09.2020, Drs. AR 91/2020) müssen Qualitätsberichte die Bewertung der Studiengänge dokumentieren und folglich Aussagen zur Bewertung und Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien enthalten. Die vorliegenden Gutachten der Externen enthalten Entscheidungsvorschläge hinsichtlich der Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien sowie Vorschläge zu Auflagen und Empfehlungen. Die Akkreditierungsentscheidung trifft jedoch die Siegelvergabekommission, sodass aus den bisherigen Gutachten keine Akkreditierungsentscheidung sowie entschiedene Auflagen und Empfehlungen im Sinne eines Qualitätsberichtes hervorgehen. Inwiefern die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien seitens der Siegelvergabekommission festgestellt wurde, bleibt bisher nicht dokumentiert.

Gemäß Ziff. 2, Abs. 3 des Beschlusses „Hinweise für Qualitätsberichte systemakkreditierter Hochschulen“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 17.09.2019 i.d.F. vom 29.09.2020, Drs. AR 91/2020) müssen Qualitätsberichte einen Überblick über die Maßnahmen enthalten, die die Hochschule gemäß § 18 Abs. 1 MRVO umgesetzt hat, wenn sich bei der Bewertung der Studiengänge entsprechender Handlungsbedarf gezeigt hatte. Insbesondere bei Reakkreditierungen sind somit umgesetzte Maßnahmen zu dokumentieren, die seit der letzten Akkreditierung ergriffen wurden.

Gemäß Ziff. 2, Abs. 4 des Beschlusses „Hinweise für Qualitätsberichte systemakkreditierter Hochschulen“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 17.09.2019 i.d.F. vom 29.09.2020, Drs. AR 91/2020) müssen Qualitätsberichte eine kurze Beschreibung des Prozesses zur Siegelvergabe und

~~Informationen zum Turnus der internen Evaluation/Akkreditierung enthalten, um die in dem Bericht~~ enthaltenen Bewertungen in angemessener Weise einordnen zukönnen. Eine solche kurze Beschreibung des Prozesses der Siegelvergabe und somit ein Überblick über das Qualitätsmanagementsystem der TU Chemnitz fehlt bisher in den vorliegenden Gutachten bzw. Qualitätsberichten. Gemäß Ziff. 3 des Beschlusses „Hinweise für Qualitätsberichte systemakkreditierter Hochschulen“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 17.09.2019 i.d.F. vom 29.09.2020, Drs. AR 91/2020) und gemäß Beschluss "Berichtspflichten für systemakkreditierte Hochschulen" (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 24.09.2018, Drs. AR 108/2018) sind die Qualitätsberichte in die Datenbank des Akkreditierungsrates einzutragen. Um den Anforderungen an die Veröffentlichungspraxis nachzukommen, muss die Hochschule daher regelhaft sicherstellen, dass die Qualitätsberichte in der Datenbank des Akkreditierungsrates (ELIAS) veröffentlicht werden.

#### **Zur ursprünglich von den Gutachterinnen und Gutachtern vorgeschlagenen Auflage 1:**

Die Gutachterinnen und Gutachter schlagen dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor: „Die überarbeitete Evaluationsordnung ist in einer in-Kraft- gesetzten Fassung vorzulegen. Dabei sind die im Bericht getroffenen Anmerkungen zu berücksichtigen (u.a. Evaluation der SVK, Regelungen zum internen Verfahren).“ (S. 3 Akkreditierungsbericht)

Die Gutachterinnen und Gutachter empfehlen einige Änderungen für die Evaluationsordnung. So sollte die Arbeit der Siegelvergabekommission evaluiert werden (S. 35) und ein Beschwerdeverfahren nicht in der Geschäftsordnung der Siegelvergabekommission, sondern in der zentralen Evaluationsordnung geregelt werden, weil diese das Hauptdokument des Qualitätsmanagementsystem der Hochschule darstelle (ebd.). Auch die Siegelvergabekommission selbst schlägt vor, eine Vielzahl von Regelungen, die bisher in ihrer Geschäftsordnung verankert sind, in die Evaluationsordnung zu übertragen (S. 34f.). Dieser Bewertung schließen sich die Gutachterinnen und Gutachter an (S. 35).

Aus Sicht des Akkreditierungsrates sind dies wichtige Impulse für die Qualitätsentwicklung. Eine im Rahmen der Evaluationsordnung zu regelnde Evaluation der Siegelvergabekommission lässt sich nicht aus der SächsStudAkkVO ableiten, weshalb der Akkreditierungsrat vom Votum der Gutachterinnen und Gutachter in diesem Punkt abweicht und er diesbezüglich keine Auflage erteilt. In § 17 Abs. 2 Satz 4 SächsStudAkkVO ist jedoch vorgesehen, dass das Qualitätsmanagementsystem hinsichtlich seiner Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit mit Bezug auf die Studienqualität von der Hochschule regelmäßig überprüft und kontinuierlich weiterentwickelt wird. Innerhalb dessen wird die Arbeit der Siegelvergabekommission zu berücksichtigen sein, da sie eine bedeutende Rolle innerhalb des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems der Hochschule einnimmt.

Laut Akkreditierungsbericht hat die Hochschule den rechtlichen Regelungen entsprechend ein Beschwerdeverfahren festgelegt und veröffentlicht (S. 33), weshalb der Akkreditierungsrat diesbezüglich keine Auflage ausspricht. Die SächsStudAkkVO macht keine konkreten Vorgaben dazu, in welcher Ordnung das Beschwerdeverfahren zu regeln ist. Daher liegt es in der Gestaltungsfreiheit der Hochschule, den geeigneten Ort innerhalb der bestehenden Ordnungen festzulegen. Die Hochschule hat bereits eine umfassende Änderung der Evaluationsordnung angekündigt (S. 34f., S. 49.), weshalb der Akkreditierungsrat davon ausgeht, dass sie die Empfehlungen der Gutachterinnen und Gutachter in Eigenverantwortung berücksichtigen wird.

#### **Zur ursprünglich von den Gutachterinnen und Gutachtern vorgeschlagenen Auflage 2:**

~~Die Gutachterinnen und Gutachter empfehlen folgende Auflage: „Es muss sichergestellt werden, dass alle Module regelmäßig in die Evaluation einbezogen werden.“ (S. 3 Akkreditierungsbericht).~~

Die Gutachterinnen und Gutachter beschreiben ihren Eindruck, dass „die regelmäßige Überprüfung aller Veranstaltungen noch nicht sichergestellt“ sei (S. 49). Auch die „Bedeutung von Evaluationen im Rahmen der Systemakkreditierung [sei] nicht allen Lehrenden bewusst“ (ebd.). Weiter bezweifeln sie, dass der Regelkreislauf geschlossen sei, denn „insbesondere die Maßnahmenverfolgung aus den Ergebnissen der Lehrveranstaltungsevaluationen [sei] noch nicht transparent“ (ebd.). Sie beschreiben, dass die TU Chemnitz durch ihr Befragungsinstrument TUCpanel eine Vorauswahl von Modulen zur Evaluation getroffen habe (ebd.). In den Gesprächen vor Ort haben sie den Eindruck gewonnen, „dass manche Dozenten durch diese Lösung eine Evaluation ihrer Veranstaltung vermeiden“ (ebd.) könnten. Eine „regelmäßige Evaluation aller Veranstaltungen [müsse] sichergestellt werden“ (ebd.).

Die Gutachterinnen und Gutachter beschreiben weiter, dass aus ihrer Sicht sichergestellt werden müsse, dass Lehrveranstaltungsevaluationen „flächendeckend, regelmäßig und repräsentativ“ (S. 54 Akkreditierungsbericht) stattfinden. Weiter heißt es: „Die Gutachtergruppe kann die Argumentation nachvollziehen, dass in der Musterrechtsverordnung nicht konkret die Evaluation jedes Moduls in einem bestimmten Zeitraum gefordert wird. Sie haben allerdings Zweifel, dass das vorgestellte Konzept ausreicht, um auch die Anforderungen aus § 9 Abs. 3 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz zu erfüllen.“ (ebd.)

Die TU Chemnitz hat zu dieser Auflage eine Stellungnahme eingereicht. Sie verweist auf ihren Selbstevaluationsbericht, in dem dargestellt wird, dass die TU Chemnitz starke Monitoringinstrumente in ihrem Qualitätsmanagementsystem verankert habe (S. 37f. Selbstevaluationsbericht). Dort heißt es: „Das entwickelte Konzept differenziert zwischen kontinuierlichem und anlassbezogenem Monitoring. Im kontinuierlichen Monitoring steht der Studiengang als Ganzes im Mittelpunkt; es erfolgt jährlich. Das anlassbezogene Monitoring wird dezentral nach Bedarf praktiziert.“ (S. 38 Selbstevaluationsbericht). Die jährlichen Studierendenbefragungen werden durch die Instrumente TUCpanel bzw. TUCtap umgesetzt. Diese Befragungsergebnisse werden auf dezentraler Ebene in den Studienkommissionen besprochen und ggf. werden Maßnahmen aus den Befragungsergebnissen abgeleitet (vgl. S. 38 Selbstevaluationsbericht).

In ihrer Stellungnahme weist die TU Chemnitz zudem auf die Evaluationsordnung hin, die besagt: „Zu Beginn eines Studienjahres legt der Dekan bzw. Leiter einer Zentralen Einrichtung auf Vorschlag der Studienkommission fest, welche Lehrveranstaltungen zu evaluieren sind. Näheres zu Durchführung sowie Anzahl und Häufigkeit von Lehrveranstaltungsevaluationen regelt der Dekan bzw. Leiter einer Zentralen Einrichtung gemeinsam mit dem Fakultätsrat bzw. Erweiterten Vorstand Zentraler Einrichtungen. Die Regelung ist im Lehrbericht transparent zu machen.“ (§ 6 Abs. 2 Evaluationsordnung). Eine regelmäßige Lehrveranstaltungsevaluation erfolge somit.

§ 12 Abs. 5 Ziff. 3 SächsStudAkkVO fordert: „[Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. Dies umfasst insbesondere] einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird.“

Aus Sicht des Akkreditierungsrates lässt sich aus der SächsStudAkkVO ein Modulbezug zur



~~Gewährleistung der Studierbarkeit herleiten. Laut Begründung der Musterrechtsverordnung sind~~  
darunter regelmäßige Workloaderhebungen zu verstehen, die die Prüfungsbelastung kontinuierlich überprüfen. Auch in § 14 SächsStudAkkVO bzw. der entsprechenden Begründung der MRVO wird auf die Notwendigkeit kontinuierlicher Workloaderhebungen hingewiesen.

Der Akkreditierungsrat würdigt die Bewertung seitens der Gutachterinnen und Gutachter. Vor dem Hintergrund der von der Hochschule eingereichten Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht geht er davon aus, dass im Rahmen der implementierten Evaluationszyklen die Anforderungen der Sächsischen Studienakkreditierungsverordnung gewährleistet werden. Daraus ergibt sich auch eine regelmäßige Evaluation bzw. Workloaderhebung von grundsätzlich allen Modulen. Diese müssen nicht jährlich erfolgen, sondern können zeitlich versetzt durchgeführt werden.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgenden Hinweisen:

- Der Akkreditierungsbericht hat die redaktionelle Besonderheit, dass die Seitenzahlen nicht regulär aufeinander folgen. So fehlen die Seitenzahlen 14-30 vollständig. Auf Nachfrage bei der Hochschule wurde versichert, dass keine Seiten fehlen und der Akkreditierungsbericht vollständig vorliegt.
- Nach Lektüre des Akkreditierungsberichtes könnte der falsche Eindruck entstehen, an der TU Chemnitz gäbe es keine Lehramtsstudiengänge (S. 50 Akkreditierungsbericht). Die bestehenden Lehramtsstudiengänge an der TU Chemnitz werden den landesspezifischen Regularien entsprechend nicht in Bachelor- und Masterstudiengängen angeboten, deshalb sind sie kein obligatorischer Akkreditierungsgegenstand im Sinne der SächsStudAkkVO. Die qualitätssichernden Instrumente der TU Chemnitz (bspw. TUCpanel) werden jedoch auch bei den Lehramtsstudiengängen angewendet (vgl. S. 51 Akkreditierungsbericht).
- Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass der Akkreditierungsbericht keine Bewertung der Leistungsbereiche der Hochschule, die für Studium und Lehre unmittelbar relevant sind (§ 17 Abs. 2 Satz 3 SächsStudAkkVO) enthält. Der Begründung der MRVO entsprechend beinhaltet dies unter anderem die Studienberatung, Bewerbungs-, Zugangs- und Zulassungsverfahren, Prüfungsverwaltung, Lehre (einschließlich eventueller Kooperationen), Prüfungswesen, Studierendenservices, Personalentwicklung und hochschuldidaktische Weiterbildung. Gemäß des Selbstberichtes der TU Chemnitz existieren diesbezüglich Einrichtungen (Zentrale Studienberatung, Studierendenservice, zentrales Prüfungsamt), welche die entsprechenden Aufgaben wahrnehmen (vgl. S. 22 Selbstbericht). Zudem liegt dem Akkreditierungsrat ein Personalentwicklungskonzept und ein Leitfaden für Mitarbeitergespräche vor. Die Lehrenden haben die Möglichkeit, am Hochschuldidaktischen Zentrum Sachsen Weiterbildungen wahrzunehmen (vgl. S. 37 Selbstbericht). Zudem liegt dem Akkreditierungsrat der Fragebogen der jährlichen Studierendenbefragung TUCpanel vor, in welchem Fragen zur Zufriedenheit der Studierenden bzgl. der Beratung und Unterstützung seitens der Universität (u. a. Studienberatung) sowie der Prüfungsorganisation vorgesehen sind. Daher geht der Akkreditierungsrat trotz fehlender Bewertung im Rahmen des Begutachtungsverfahrens davon aus, dass die TU Chemnitz die geforderten Leistungsbereiche ausreichend in das eigene

~~Qualitätsmanagementsystem integriert hat.~~

---

- Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass die TU Chemnitz bisher kein eigenes verbindliches Fristenmanagement in ihren Ordnungen verankert hat. Die Evaluationsordnung verweist in § 5 Abs. 3 auf die Rechtsgrundlage des Studienakkreditierungsstaatsvertrags, und die Geschäftsordnung der Siegelvergabekommission benennt in § 1 Abs. 2 unter anderem die Sächsische Studienakkreditierungsverordnung als Arbeitsgrundlage. Diese Verweise können als ausreichend angesehen werden, zumal die bisherigen Akkreditierungsentscheidungen nicht über die in § 26 SächsStudAkkVO benannten Akkreditierungsfristen hinaus gegangen sind. In den bisherigen Akkreditierungsentscheidungen wurden bereits von § 26 SächsStudAkkVO abweichende Akkreditierungsfristen angewandt, ohne diesbezüglich Regelungen getroffen zu haben. Dabei ist es der Hochschule im Sinne der eigenen Handlungsfähigkeit zu empfehlen, Regelungen zu Akkreditierungsfristen verbindlich zu verankern. Dabei sind auch Regelungen zu Möglichkeiten der (außerordentlichen) Verlängerung von Akkreditierungsfristen empfehlenswert, um in Härtefallsituationen entscheidungsfähig zu sein.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

